

Satzung Wheelpark e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 07.05.2017 gegründete Verein führt den Namen „Wheelpark e.V. – Verein zur Pflege der Bewegungskultur“
Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gummersbach eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: „Wheelpark e.V. – Verein zur Pflege der Bewegungskultur“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiehl.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins „Wheelpark e.V.“ ist die Pflege und Förderung der Skateboard-, BMX- und Inlinekultur und des Skateboard-, BMX- und Inlinesports im Allgemeinen und insbesondere an der Skateboardanlage Wheelpark in Wiehl.
2. Desweiteren besteht der Zweck des Vereins in der Förderung des Transition Skatens und der sportlichen Jugendarbeit diesbezüglich in und um Wiehl.
3. Das Durchführen von Veranstaltung an der Skateboardanlage Wheelpark in Wiehl.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Wiehl, zweckgebunden an Pflege und Instandhaltung der Skateboardanlage Wheelpark.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Kosten und Auslagen werden ersetzt.
Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a ESTG beschließen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen ausgefüllten schriftlichen (ggf. elektronisch per Mail) Aufnahmeantragvordruck zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller in schriftlicher (ggf. elektronischer) Form mit.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitglieder haben bei Eintritt in den Verein keine Aufnahmegebühr zu entrichten.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, oder durch Auflösung des Vereins.
6. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
7. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
8. Das Ende der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge nicht auf.

§ 5

Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Bei Austritt eines Mitgliedes werden bereits entrichtete Beiträge nicht erstattet.

§ 6

Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Kassenprüfer

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, in einer Versammlung der Mitglieder geregelt.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und eines Kassenprüfers
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben per eMail an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt,
 - c) das Interesse des Vereins erfordert.
6. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift (Mail Adresse) gerichtet war.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
8. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidungen unberücksichtigt.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von den Mitgliedern des Vereins angefordert werden. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung von den Anwesenden gewählt.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) dem Kassierer
 - d) ggf. bis zu drei Beisitzern, über die Anzahl Entscheidet der Vorstand.
2. Die Wahl eines jeden Mitglieds des Vorstandes erfolgt aus dem Kreise der Mitglieder, einzeln in getrennten Wahlgängen, jeweils mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Wahl gilt grundsätzlich für zwei Jahre; die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
3. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten

den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeder allein nach außen.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung des Vereins auf ein Jahr gewählten Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.
- Diese Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07.05.2017.

Wiehl, den 07.05.2017

Ina Pflitsch

Annika Müller

Stephan Hinzen

Dennis Demmer

Desiree Jamin

Tom Scholz

Oliver Thoma

Patrick Hahn

Brahm Eilermann